

II-2338 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 6. März 1969

No. 9914

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Hauser, Dipl.Ing. Dr. W e i h s,
Dr. v a n T o n g e l und Genossen,
betreffend ein Bundesgesetz, womit das Ausfuhrfinanzierungs-
förderungsgesetz 1967 abgeändert wird.

Da das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 gemäß seinem § 1 am 31. Dezember 1970 abläuft, erweist sich die rechtzeitige Verlängerung dieses für die österr. Exportwirtschaft und die Sicherung der Vollbeschäftigung wichtigen Gesetzes als notwendig. Da sich das Gesetz ausgezeichnet bewährt hat, wird seine Verlängerung um weitere 5 Jahre vorgeschlagen. Die Änderung der Determinierungsbestimmungen des § 2 Z. 3 ist notwendig, da wegen des Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten mit dem ursprünglichem Satz ^{vom} 3 v.H. über die Bankrate das Auslangen nicht mehr gefunden werden kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., womit das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 BGBl. Nr. 196/67, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. § 1 hat zu lauten:

Zur Erleichterung der Finanzierung von mittel- und langfristigen Ausfuhrgeschäften wird der Bundesminister für

Finanzen ermächtigt, bis 31. Dezember 1975 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Aufnahme von Krediten, Begebung von Anleihen oder sonstigen festverzinslichen Wertpapieren) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften verwendet wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden Fassung übernommen hat.

2. § 2 Z. 3 hat zu lauten:

Der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 4 v. H. über dem im Zeitpunkt der Kreditoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der österreichischen Nationalbank (§ 48 Absatz 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955) beträgt;

A r t i k e l I I

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.